

Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung zum Werker/zur Werkerin in der Forstwirtschaft  
- Wald- und Landschaftspflege -  
- sachliche Gliederung -

**Abschnitt I: Berufliche Grundbildung im ersten Ausbildungsjahr**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1	2	3
1.	der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen (§ 5 Nr. 1)	
1.1	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 5 Nr. 1.1)	a) Standort, Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes erläutern <b>Z</b> b) Ausstattung des Ausbildungsbetriebes beschreiben <b>Z</b> c) betriebliche Erzeugung und Dienstleistung, Bezugs- und Absatzwege und -formen beschreiben <b>Z</b> d) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen, Gewerkschaften, Verwaltungen und sozialen Wohlfahrtsverbänden nennen <b>Z</b>
1.2	Berufsbildung (§ 5 Nr. 1.2)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären <b>Z</b> b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen <b>Z</b> c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen <b>Z</b> d) Informationen für die eigene berufliche Fortbildung einholen <b>Z</b>
1.3	Arbeits-, Tarif- und Sozialrecht (§ 5 Nr. 1.3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen <b>Z</b> b) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge sowie die Funktion der Tarifparteien nennen <b>Z</b> c) Aufgaben und Leistungen der Sozialversicherungsträger nennen <b>Z</b>
1.4	Mitgestalten sozialer Beziehungen (§ 5 Nr. 1.4)	a) soziale Beziehungen im Betrieb und im beruflichen Einwirkungsbereich mitgestalten <b>Z</b> b) bei der Zusammenarbeit mit berufsständischen Organisationen, Gewerkschaften und Verwaltungen mitwirken <b>Z</b> c) für den Ausbildungsbetrieb wichtige Geschäftspartner nennen <b>Z</b> d) Bedeutung beruflicher Wettbewerbe begründen, bei forstlichen und landschaftspflegerischen Veranstaltungen mitwirken
1.5	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 5 Nr. 1.5)	a) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen <b>Z</b> b) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Aufsichtsbehörden nennen <b>Z</b> c) Gefahren für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen sowie Maßnahmen zu deren Vermeidung ergreifen <b>Z</b>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1	2	3
1.5		<ul style="list-style-type: none"> <li>d) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere beim Umgang mit Maschinen, Geräten, Einrichtungen, Gefahrstoffen sowie sonstigen Werkstoffen und Materialien, anwenden <b>Z</b></li> <li>e) ergonomische Grundregeln anwenden und Maßnahmen zur Erhaltung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit ergreifen <b>Z</b></li> <li>f) Verhalten bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben, Rettungskette einleiten und Maßnahmen der Ersten Hilfe ergreifen <b>Z</b></li> <li>g) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brand-schutzeinrichtungen sowie Brandschutzgeräte bedienen <b>Z</b></li> </ul>
1.6	Umweltschutz (§ 5 Nr. 1.6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bedeutung von Lebensräumen für Mensch, Tier und Pflanze erklären und an Beispielen beschreiben <b>Z</b></li> <li>b) Bedeutung und Ziele des Umweltschutzes beschreiben <b>Z</b></li> <li>c) mögliche Umweltbelastungen erkennen und bei Maßnahmen zu deren Vermeidung und Verminderung mitwirken <b>Z</b></li> <li>d) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energieträger, Materialien und Werkstoffe nennen und Möglichkeiten ihrer wirtschaftlichen Verwendung aufzeigen <b>Z</b></li> <li>e) wirtschaftlichen und umweltschonenden Umgang mit Energie-trägern beschreiben <b>Z</b></li> </ul>
2.	Organisation und Abläufe betrieblicher Arbeit; wirtschaftliche Zusammenhänge (§ 5 Nr. 2)	
2.1	Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen (§ 5 Nr. 2.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Witterungsabläufe beobachten und dokumentieren <b>Z</b></li> <li>b) Organisatorische und technische Abläufe im Betrieb wahrnehmen <b>Z</b></li> <li>c) Informationen, insbesondere aus Gebrauchsanleitungen, Betriebsanweisungen, Fachzeitschriften sowie Fachbüchern und -broschüren auswählen und sammeln <b>Z</b></li> </ul>
2.2	Mitwirken beim Planen, Vorbereiten und Kontrollieren der Arbeiten (§ 5 Nr. 2.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Grundbegriffe forstlicher, landschaftspflegerischer und betrieblicher Planung nennen <b>Z</b></li> <li>b) Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern, Arbeitsverfahren nennen und Arbeitsmittel auswählen <b>Z</b></li> <li>c) Richtwerte nennen; Gewichte und Rauminhalte sowie Größen von Flächen schätzen und ermitteln, Aufwandmengen berechnen <b>Z</b></li> <li>d) Zeitaufwand und Arbeitsergebnisse festhalten <b>Z</b></li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1	2	3
2.3	Erfassen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge (§ 5 Nr. 2.3)	a) bei der Ermittlung des Bedarfs an Betriebsmitteln mitwirken <b>Z</b> b) Eingang und Verbrauch von Betriebsmitteln erfassen <b>Z</b>
3.	Waldbewirtschaftung, Forstproduktion (§ 5 Nr. 3)	
3.1	Begründen und Verjüngen von Waldbeständen und anderen Pflanzungen (§ 5 Nr. 3.1)	a) Standortfaktoren nennen <b>Z</b> b) Bodenaufbau erläutern <b>Z</b> c) Bodenbestandteile, Bodeneigenschaften und Humusformen beschreiben <b>Z</b> d) Bäume und Sträucher des Waldes und der freien Landschaft sowie Standortanzeiger erkennen und benennen <b>Z</b> e) bei der Samen- und Pflanzgutgewinnung sowie der Pflanzenanzucht mitwirken <b>Z</b> f) bei der Vorbereitung von Verjüngungs- und Kulturflächen mitwirken <b>Z</b> g) bei der Aussaat und Pflanzung unter Anwendung verschiedener Arbeitsverfahren mitwirken <b>Z</b> h) Grundsätze naturnaher Bewirtschaftungsformen nennen <b>Z</b>
3.2	Schützen von Waldbeständen und anderen Pflanzungen (§ 5 Nr. 3.2)	a) vorbeugende Maßnahmen zum Schutz von Böden, Beständen und Produkten nennen <b>Z</b> b) Schäden an Waldbeständen und anderen Pflanzungen nennen und bei der Feststellung der Ursachen mitwirken <b>Z</b> c) bei Pflanzenschutzmaßnahmen mitwirken <b>Z</b> d) bei Flächen- und Einzelschutzmaßnahmen gegen Wildschäden mitwirken <b>Z</b>
3.3	Erschließen und Pflegen von Waldbeständen und anderen Pflanzungen (§ 5 Nr. 3.3)	a) waldbauliche und landschaftspflegerische Grundsätze nennen <b>Z</b> b) bei Pflegemaßnahmen mitwirken <b>Z</b> c) bei der Wertästung mitwirken <b>Z</b> d) bei der Erschließung mitwirken <b>Z</b>
3.4	Heimische Tierarten und Jagdbetrieb (§ 5 Nr. 3.4)	heimische Tierarten, ihr Verhalten und ihre Lebensräume nennen <b>Z</b>
4.	Naturschutz und Landschaftspflege (§ 5 Nr. 4)	
4.1	Mitwirken beim Erhalten, Schützen und Entwickeln besonderer Lebensräume (§ 5 Nr. 4.1)	a) Wechselwirkungen zwischen Bewirtschaftung, Umwelt und Landschaft aufzeigen <b>Z</b> b) bei Maßnahmen der Landschaftspflege, insbesondere bei der Anlage und Pflege von Waldrändern, Hecken, Freiflächen und Feuchtbiotopen, mitwirken <b>Z</b> c) bei Maßnahmen des Artenschutzes mitwirken <b>Z</b>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1	2	3
		d) bei Renaturierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen mitwirken <b>Z</b> e) bei der Zusammenarbeit mit Naturschutzverbänden und zuständigen Naturschutzbehörden mitwirken <b>Z</b>
4.2	Anlegen und Pflegen von Schutz- und Erholungseinrichtungen (§ 5 Nr. 4.2)	a) Schutz- und Erholungsfunktionen von Wald und Landschaft erläutern <b>Z</b> b) bei der Pflege, Errichtung und Instandhaltung von Schutz- und Erholungseinrichtungen mitwirken; Bauskizzen von Erholungseinrichtungen erläutern <b>Z</b> c) Einsatzbereiche und –grenzen natürlicher Baustoffe nennen und bei ihrer Verwendung mitwirken <b>Z</b> d) Mitwirken beim - Wegebau - befestigen von Flächen - Naturstein be- und verarbeiten
5.	Ernte und Aufbereitung von pflanzlichen Erzeugnissen (§ 5 Nr. 5)	
5.1	Ernten von Holz und anderen pflanzlichen Erzeugnissen (§ 5 Nr. 5.1)	a) Ernteverfahren erläutern und hierbei mitwirken <b>Z</b> b) bei Maßnahmen der Arbeitssicherheit mitwirken <b>Z</b>
5.2	Sortieren und Vermessen von Holz (§ 5 Nr. 5.2)	a) Sortiervorschriften nennen <b>Z</b> b) beim Vermessen, Sortieren und Aufnehmen von Rohholz mitwirken <b>Z</b>
5.3	Bringen und Lagern von Holz (§ 5 Nr. 5.3)	a) Holzbringungsverfahren und Lagerungsmöglichkeiten nennen <b>Z</b> b) Ursachen und Folgen von Rückeschäden nennen <b>Z</b> c) beim Schützen und Konservieren von Rohholz mitwirken <b>Z</b>
6.	Technik (§ 5 Nr. 6)	
6.1	Handhaben, Warten und Instandsetzen von Maschinen und Geräten (§ 5 Nr. 6.1)	a) Arbeitsmittel nach ihrem Verwendungszweck auswählen, einsetzen und einsatzbereit halten <b>Z</b> b) Maschinen, Geräte sowie Betriebseinrichtungen pflegen und bei ihrer Instandhaltung mitwirken <b>Z</b> c) Aufbau und Funktion von Verbrennungsmotoren erklären <b>Z</b> d) Arbeitssicherheit beim Umgang mit Maschinen, Geräten und Betriebseinrichtungen beachten <b>Z</b> e) Schutzmaßnahmen und Sicherungen an elektrischen Anlagen beachten <b>Z</b> f) Maschinen, insbesondere für die Holzernte, Holzrückung, Ent-

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1	2	3
6.1		rindung und Holzerkleinerung sowie zur Bodenvorbereitung und Pflanzung, nennen <b>Z</b> g) Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz einhalten <b>Z</b>
6.2	Be- und Verarbeitung von Holz und anderen Werkstoffen (§ 5 Nr. 6.2)	a) Grundfertigkeiten der Be- und Verarbeitung von Holz und anderen Werkstoffen anwenden <b>Z</b> b) Holzarten unterscheiden und Holzeigenschaften nennen <b>Z</b>

**Abschnitt II: Berufliche Fachbildung im zweiten und dritten Ausbildungsjahr**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1	2	3
1.	der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen (§ 5 Nr. 1)	
1.1	die in § 5 Nr. 1.1 bis 1.5 aufgeführten Teile des Ausbildungsberufsbildes	die in Abschnitt I lfd. Nr. 1.1 bis 1.5 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse <b>Z (außer lfd. Nr. 1.4 d)</b>
1.2	Umweltschutz	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) berufsbezogene Regelungen zum Umweltschutz, insbesondere des Abfall-, Immissionsschutz-, Wasser-, Boden-, Natur- und Artenschutzrechts, des Pflanzenschutz- sowie des Sortenschutzrechts, anwenden</li> <li>b) Abfälle vermeiden und unter Beachtung rechtlicher, betrieblicher und materialbedingter Erfordernisse aufbereiten und entsorgen; Möglichkeiten des Recyclings nutzen</li> <li>c) Betriebsmittel unter umweltschonenden und wirtschaftlichen Gesichtspunkten auswählen und anwenden</li> <li>d) mit Energieträgern umweltschonend und kostensparend umgehen</li> </ul>
2.	Organisation und Abläufe betrieblicher Arbeit; wirtschaftliche Zusammenhänge (§ 5 Nr. 2)	
2.1	Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen (§ 5 Nr. 2.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wetter beurteilen und Beobachtungen bei der betrieblichen Arbeit berücksichtigen</li> <li>b) Veränderungen an Pflanzen wahrnehmen und Schlussfolgerungen ziehen</li> <li>c) organisatorische und technische Abläufe im Betrieb beurteilen und Schlussfolgerungen ziehen</li> <li>d) Mitwirkung bei Auswertung und Nutzung von Fachinformationen für die betriebliche Arbeit</li> </ul>
2.2	Mitwirken beim Planen, Vorbereiten und Kontrollieren der Arbeiten (§ 5 Nr. 2.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei Planungen mitwirken</li> <li>b) Betriebsdaten erfassen und einordnen</li> <li>c) Arbeitsverfahren auswählen, Arbeitsabläufe planen und veränderten Bedingungen anpassen</li> <li>d) Arbeitsauftrag umsetzen und Arbeitsergebnis bewerten</li> </ul>
2.3	Erfassen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge (§ 5 Nr. 2.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Zeit- und Betriebsmittelaufwand bewerten</li> <li>b) bei Kalkulationen mitwirken</li> <li>c) Preisangebote vergleichen und bewerten</li> <li>d) bei der Vermarktung pflanzlicher Produkte mitwirken</li> <li>e) bei der Bestellung und Abnahme von Betriebsmitteln sowie bei der Abrechnung gelieferter Waren mitwirken</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1	2	3
3.	Waldbewirtschaftung, Forstproduktion (§ 5 Nr. 3)	
3.1	Begründen und Verjüngen von Waldbeständen und anderen Pflanzungen (§ 5 Nr. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Standortfaktoren, insbesondere Böden, beurteilen und Folgerungen für die Bearbeitung ziehen</li> <li>b) Standortansprüche von Pflanzen erläutern</li> <li>c) Saat- und Pflanzgut beurteilen und behandeln <b>Z</b></li> <li>d) Verjüngungs- und Kulturflächen vorbereiten <b>Z</b></li> <li>e) nach verschiedenen Arbeitsverfahren aussäen und pflanzen <b>Z</b></li> <li>f) Maßnahmen naturnaher Bewirtschaftung durchführen</li> </ul>
3.2	Schützen von Waldbeständen und anderen Pflanzungen (§ 5 Nr. 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) vorbeugende Maßnahmen zum Schutz von Böden, Beständen und Produkten durchführen</li> <li>b) Schäden an Pflanzungen und deren Ursachen feststellen</li> <li>c) Mechanische und mechanisch-biologische Pflanzenschutzmaßnahmen bedarfsgerecht und umweltschonend durchführen</li> <li>d) Flächen- und Einzelschutzmaßnahmen gegen Wildschäden durchführen</li> <li>e) Maßnahmen gegen Schädlinge durchführen; Nützlinge fördern <b>Z</b></li> <li>f) Ursachen von Waldbränden und Bränden in der freien Landschaft nennen, Ablauf beschreiben und Maßnahmen zur Brandverhütung ergreifen</li> </ul>
3.3	Erschließen und Pflegen von Waldbeständen und anderen Pflanzungen (§ 5 Nr. 3.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Pflegemaßnahmen durchführen <b>Z</b></li> <li>b) Durchforstungsmaßnahmen durchführen</li> <li>c) Wertästung durchführen <b>Z</b></li> <li>d) Erschließung durchführen</li> </ul>
3.4	Heimische Tierarten und Jagdbetrieb (§ 5 Nr. 3.4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) jagdbetriebliche Einrichtungen herstellen, pflegen und instandhalten</li> <li>b) bei Arbeiten im Jagdbetrieb mitwirken</li> </ul>
4.	Naturschutz und Landschaftspflege (§ 5 Nr. 4)	
4.1	Mitwirken beim Erhalten, Schützen und Entwickeln besonderer Lebensräume (§ 5 Nr. 4.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) ausgewählte, geschützte Arten der Fauna und Flora erkennen und deren Lebensbedingungen beschreiben</li> <li>b) Maßnahmen der Landschaftspflege durchführen, insbesondere Hecken, Freiflächen und Feuchtbiotope anlegen und pflegen sowie Fließgewässer pflegen</li> <li>c) Mitwirkung bei der Gestaltung von Waldrändern</li> <li>d) objektbezogene Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere an Einzel-</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1	2	3
4.1		bäumen und Naturdenkmälern, durchführen e) Maßnahmen des Artenschutzes durchführen
4.2	Anlegen und Pflegen von Schutz- und Erholungseinrichtungen (§ 5 Nr. 4.2)	a) Schutz- und Erholungseinrichtungen errichten, pflegen und instandhalten b) Sicherheit von Schutz- und Erholungseinrichtungen herstellen c) Erholungseinrichtungen nach Zeichnung bauen d) natürliche Baustoffe verwenden e) - Wegebau - Flächen befestigen - Naturstein be- und verarbeiten
5.	Ernte und Aufbereitung von pflanzlichen Erzeugnissen (§ 5 Nr. 5)	
5.1	Ernten von Holz und anderen pflanzlichen Erzeugnissen (§ 5 Nr. 5.1)	a) bei der Vorbereitung vollmechanisierter Holzerntemaßnahmen mitwirken <b>Z</b> b) in schwachen und mittelstarken Beständen Holzerntemaßnahmen qualitätsorientiert sowie bestands- und bodenschonend durchführen <b>Z</b> c) Unfallverhütungsvorschriften beachten und ergonomische Grundsätze bei der Holzernte einhalten d) bei der Aufbereitung und Vermarktung von pflanzlichen Erzeugnissen mitwirken
5.2	Sortieren und Vermessen von Holz (§ 5 Nr. 5.2)	a) Holzmessverfahren erläutern und Rohholz vermessen <b>Z</b> b) Rohholz nach geltenden Vorschriften und Verwendungszwecken sortieren c) Rohholz marktgerecht und qualitätsorientiert ausformen
5.3	Bringen und Lagern von Holz (§ 5 Nr. 5.3)	a) bei der Anlage und Instandhaltung von Lagerplätzen mitwirken b) bei Holzbringungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Bestands- und Bodenschonung mitwirken c) Waldwege pflegen und instandsetzen; bei der Erhaltung der Verkehrssicherheit mitwirken
6.	Technik (§ 5 Nr. 6)	
6.1	Handhaben, Warten und Instandsetzen von Maschinen und Geräten (§ 5 Nr. 6.1)	a) zweckmäßige Einsatzbereiche und –grenzen von Maschinen, Geräten, Werkzeugen und Betriebsmitteln nach wirtschaftlichen und umweltschonenden Gesichtspunkten beurteilen b) Betriebsbereitschaft von technischen Einrichtungen, Maschinen, Geräten und Werkzeugen prüfen, diese auswählen und unter Be-

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1	2	3
6.1		achtung der Sicherheitsvorschriften einsetzen <b>Z</b> c) Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten umweltgerecht und nach Plan durchführen
6.2	Be- und Verarbeitung von Holz und anderen Werkstoffen (§ 5 Nr. 6.2)	a) Werkzeuge und Maschinen handhaben b) Holz und andere Werkstoffe be- und verarbeiten c) Holzschutzmaßnahmen umweltschonend durchführen

Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung zum Werker/zur Werkerin in der Forstwirtschaft  
- Wald- und Landschaftspflege -  
- zeitliche Gliederung -

Mit der Vorgabe eines Zeitrahmens, womit nicht die zeitliche Abfolge gemeint ist, soll die Gewichtung der Ausbildungsinhalte verdeutlicht werden, und zwar:

Ausbildungsjahr	Zeitraumen	Vermittlungsschwerpunkt
<b>1.</b>	2 - 3 Monate	<b>Der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen</b>
	2 - 3 Monate	<b>Waldbewirtschaftung, Forstproduktion</b>
	2 - 3 Monate	<b>Naturschutz und Landschaftspflege</b>
	2 - 3 Monate	<b>Ernte und Aufbereitung von pflanzlichen Erzeugnissen</b>
	2 - 3 Monate	<b>Technik</b>
<b>2.</b>	2 - 3 Monate	<b>Waldbewirtschaftung, Forstproduktion</b>
	2 - 4 Monate	<b>Naturschutz und Landschaftspflege</b>
	5 - 6 Monate	<b>Ernte und Aufbereitung von pflanzlichen Erzeugnissen</b>
<b>3.</b>	5 - 6 Monate	<b>Waldbewirtschaftung, Forstproduktion, Naturschutz und Landschaftspflege</b>
	5 - 6 Monate	<b>Ernte und Aufbereitung von pflanzlichen Erzeugnissen</b>

Die Fertigkeiten und Kenntnisse sollen **schwerpunktmäßig** in dem oben genannten Zeitrahmen vermittelt werden, jedoch **immer unter Einbeziehung** und im Zusammenhang mit den **anderen im Ausbildungsrahmenplan genannten Inhalten**.

Eine von diesen Vorgaben abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten dies erfordern.